

(3) Die volkswirtschaftliche Dringlichkeit eines Bedarfs zur Havariebeseitigung ist erforderlichenfalls durch das Ministerium für Kohle und Energie zu bestätigen.

§47

(1) Die Werkstätten, die Energieanlagen betreiben oder instand halten, sind entsprechend den speziellen Rechtsvorschriften und auf der Grundlage zentraler Programme zu qualifizieren. Bestandteil der Programme sollen insbesondere die im § 30 Abs. 3 Satz 4 genannten Elemente und die rationelle Energieanwendung sein.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung ist dem Werkstätten durch Befähigungsnachweis zu bescheinigen.

(3) Der § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zu § 56 Abs. 1 der Verordnung:

§48

(1) Technisch bedingte Kurzzeitigkeit ist die durch die Summe aus festgelegter Relaisstaffelzeit und Schaltereigenzeit bei ordnungsgemäßer Funktion der Fehlerschutzeinrichtungen des Versorgungsnetzes bestimmte Zeitdauer.

(2) Unberührt bleiben die Regelungen über Reserveanschlußanlagen in den Rechtsvorschriften über die Energieerzeugung.

Zu § 58 der Verordnung:

§49

(1) Der § 13 Absätze 1 und 2 und die §§ 14, 15 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung gelten für Staatsorgane, Betriebe, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen entsprechend, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für landwirtschaftliche Arbeiten Verantwortlichen sind von den Pflichten des § 14 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung befreit, soweit die Arbeiten auf landwirtschaftlich genutzten und anderen Flächen in freiem, unbebautem Gelände stattfinden und nicht > 80 cm tief unter die Geländeoberkante des Grundstücks gehen oder wirken können. Können bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten Gefährdungen des Ausführenden oder der Energiefortleitungsanlagen nicht ausgeschlossen werden, sind durch den Betreiber der Energiefortleitungsanlage mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die erforderlichen Regelungen festzulegen und zu vereinbaren.

§50

(1) Einer Festlegung gemäß § 58 Abs. 2 der Verordnung gleichgestellt ist die aus dem Arbeitsverhältnis oder der statuarischen Stellung von Personen sich ergebende Durchführungsverantwortung. Das gilt auch, wenn der Betrieb Arbeiten gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung auf dem von ihm genutzten Grundstück oder an dem von ihm genutzten Bauwerk ausführt.

(2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für Staatsorgane, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen.

§51

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Mitzinger

Anlage

zu § 17 vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

HEIZSTUFENSHEMA

Tagesmittel der Außenlufttemperatur in °C	Heizstufe	tägliche Heizdauer in Stunden*	Bemerkungen
14 und höher	0	0	keine Raumheizung
10 bis 13	1	4	zeitlich intermittierender Heizbetrieb
8 bis 11	2	8	dito
6 bis 9	3	12'	dito
Obis 7	4	17	Heizbetrieb nach Fahrkurve
0 und tiefer	5	24	Heizbetrieb nach Fahrkurve, nachts eingesenkt

Erläuterungen:

1. Die Uhrzeiten des Beginns und des Endes der Beheizung sind, auf der Grundlage des Heizstufenschemas, vom Generaldirektor des Energiekombinats festzulegen und bekanntzugeben.

2. Für die Festlegung gemäß Erläuterung 1 sind die vom Meteorologischen Dienst der DDR herausgegebenen Prognosewerte je Bezirk für Tagesmitteltemperatur und Windgeschwindigkeit zu beachten. Bei der Festlegung sind außerdem die minimale und die maximale Tagestemperatur sowie die zu erwartende Sonneneinstrahlung zu berücksichtigen.

3. Der Generaldirektor des Energiekombinats kann zur bestmöglichen Anpassung der Raumheizung an die Wetterbedingungen zu der Heizstufe entsprechenden täglichen Heizdauer Zuschläge oder Abschläge festlegen. Sie sollen nicht mehr als 25 % der Zeit nach Heizstufenschema für die Heizstufe ausmachen.

4. Der Betreiber der Wärmeenergie-Abnehmeranlage, auf den der § 17 Abs. 6 zutrifft, ist verpflichtet, die bekanntgegebene Heizstufe und die tatsächliche, objektkonkrete Heizdauer in das Stationsbuch (§ 2 Abs. 4) einzutragen oder durch seine Beauftragten eintragen zu lassen.

* Die Heizdauer bezieht sich auf die Wärmeenergie-Anwendungsanlage (Heizkörper). Die bekanntgegebene tägliche Heizdauer trifft für Wohnräume und andere Räume, deren Hauptbenutzungzeit länger als 12 h/d ist, zu. Für alle anderen Räume ist die tägliche Heizdauer entsprechend zu vermindern.